

Übersicht 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - Regelungen für den Pferdesport (Stand 4.6.2021)

	Regeln bis mindestens 26.6.21	Regeln ab 27.6.21 wenn Inzidenz seit 16.6.21 unter 35	sonstige zu beachtende Besonderheiten
Bewegen der Pferde aus Tierschutzgründen (NICHT : die aktive Unterrichts-erteilung)	<ul style="list-style-type: none"> ein Reiter-Pferd-Paar je 200 qm auf der jeweiligen Reitfläche (Halle und Reitplatz) die Beaufsichtigung durch eine Person am Boden aus Sicherheitsgründen ist gestattet. 		Es geht hierbei ausschließlich um das Bewegen der Pferde (Reiten, Longieren, Laufen lassen) aus Gründen des Tierschutzes. Nicht gestattet ist in diesem Kontext jedoch die aktive Unterrichtserteilung, für die die sonstigen Ausführungen dieser Übersicht gelten.
Reitunterricht in der Reithalle	<ul style="list-style-type: none"> Reitunterricht mit einer Person je 10 qm ALLE Personen in der Reithalle müssen getestet sein (AUSGENOMMEN: Kinder und Jugendliche U18, genesene und geimpfte Personen) 	<ul style="list-style-type: none"> Reitunterricht mit einer Person je 10 qm Testpflicht entfällt 	Grundsätzlich gilt, dass der Mindestabstand immer gewährleistet sein muss, sofern die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht. Bei Hilfestellungen bzw. Abwehr von Gefährdungen (z.B. bei Kindern/Jugendlichen) kann Mindestabstand kurzfristig unterschritten werden. Da beim Gruppenvoltigieren grundsätzlich die Unterschreitung des Abstandes zur Durchführung notwendig ist, kann dies ebenfalls erfolgen.
Reitunterricht auf dem Reitplatz	<ul style="list-style-type: none"> Maximal eine Person je 10 qm, faktisch also keine Begrenzung mehr Keine Testpflicht 		
Durchführung von Turnieren im Freien	<ul style="list-style-type: none"> Turniere für alle Teilnehmerfelder (Amateure, Berufssportler und Kadermitglieder) möglich Max. 1.000 Personen auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände ALLE (Reiter, Richter, Helfer, TTs, Trainer, etc.) auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände müssen getestet sein Keine Testpflicht für Kinder und Jugendliche U18, genesene und geimpfte Personen 	<ul style="list-style-type: none"> Turniere für alle Teilnehmerfelder (Amateure, Berufssportler und Kadermitglieder) möglich Max. 1.000 Personen auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände Testpflicht entfällt für alle, mit Ausnahme der Teilnehmer, die weiterhin getestet sein müssen Keine Testpflicht für Kinder und Jugendliche U18, genesene und geimpfte Personen 	Es muss für jedes Turnier ein Hygienekonzept vorhanden sein. Weitere Informationen zur Erstellung des Hygienekonzeptes, weitere Vorgaben und Leitfäden finden sich auf der Internetseite des Landesverbandes. Sonderregelungen in einzelnen Landkreisen: Abweichend zu den vorgenannten Regelungen für die Durchführung von Turnieren hat die Praxis gezeigt, dass die Landkreise umfangreiche Möglichkeiten zur Genehmigung von Veranstaltungen haben. Auf diesem Wege ist es, je nach Landkreis, möglich Turniere mit weniger Auflagen durchzuführen. Allerdings ist eine gesonderte Genehmigung durch den Landkreis dafür Voraussetzung.
	<ul style="list-style-type: none"> Profiturniere ausschließlich für Berufsreiter und Kadermitglieder wie Turniere für alle Teilnehmer, jedoch mit der Ausnahme, dass die Testpflicht entfällt 		
Durchführung von Abzeichenlehrgängen und Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich möglich Abzeichenlehrgänge und Prüfungen sind Teil des jeweils erlaubten Sportbetriebes Die Bestimmungen für das Training sind sinngemäß anzuwenden 		
Testpflicht	Überall dort, wo von einer Testpflicht die Rede ist, dürfen die Tests nicht älter als 24 h sein. Die Tests können in den Testzentren oder als Selbsttest bei Betreten der jeweiligen Sportanlage von einer Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden.		
Teilnehmerliste	Für alle Bereiche des organisierten Sportbetriebes (Training, Wettkämpfe, Abzeichen) sind die Kontaktdaten zu erfassen. Ausnahmen bestehen unter anderem für Berufssportler und Kader.		

Diese Tabelle dient als grobe Übersicht zur 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt ausschließlich die Sichtweise des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V. dar. Für eine rechtssichere Einschätzung müssen die zuständigen Behörden oder ein Rechtsbeistand kontaktiert werden. Weitere Informationen wie bspw. Leitfäden, Merkblätter, etc. sind unter <https://www.pferdesportverband-san.de/coronavirus.htm> zu finden.